# Bericht und Antrag 03-31 des Regierungsrates an den Kantonsrat über die Massnahmen zur Entlastung des Staatshaushaltes ab 2004

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit Bericht und Antrag betreffend Gesetzes- und Dekretsänderungen zur Entlastung des Staatshaushaltes ab 2004. Unseren Anträgen schicken wir folgende Ausführungen voraus.

#### I. Einleitung

Bereits im Herbst 2002 hat der Regierungsrat im Rahmen der Beratungen über den Staatsvoranschlag 2003 ausführlich dargelegt, dass aufgrund der vom Kanton nur teilweise beeinflussbaren Ausgabensteigerungen – insbesondere in den Kernbereichen der staatlichen Aufgabenerfüllung wie im Gesundheits-, dem Bildungs- und dem Sicherheitsbereich, der sozialen Wohlfahrt und der Verkehrsinfrastruktur – Massnahmen ergriffen werden müssen, um den notwendigen finanziellen Handlungsspielraum für die strategischen Ziele der Regierung – unter anderem die Annäherung des Steuerniveaus an die Zürcher Nachbarschaft – zur Verfügung zu haben.

In der Zwischenzeit hat sich die seit letztem Herbst abzeichnende Dämpfung des wirtschaftlichen Aufschwunges markant verschärft. Gemäss den Zahlen des Staatssekretariates für Wirtschaft (seco) nahm das reale Bruttoinlandprodukt (BIP) im Jahr 2002 um lediglich 0,1 Prozent zu, was einer Wachstumsstagnation gleichkommt. Die Finanzperspektiven für die kommenden Jahre haben sich in den letzten Monaten dramatisch verschlechtert, was sich beispielsweise unmittelbar auf die verschiedenen Rechnungsabschlüsse der öffentlichen Haushalte niederschlägt: Statt einem budgetierten Defizit von 294 Mio. Franken schloss beispielsweise die Rechnung des Bundes mit einem Defizit in Höhe von 3,3 Mia. Franken ab. Die Gründe für diese Entwicklung liegen primär im ausbleibenden wirtschaftlichen Aufschwung und dem damit einhergehenden Einnahmeneinbruch. Oder anders ausgedrückt: Der in diesem Ausmass überraschend eingetretene Einbruch von Börse und Wirtschaft schlägt auf die öffentlichen Haushalte durch. Davon wird auch der Kanton Schaffhausen wenn auch, wie die Erfahrung zeigt, mit einer leichten zeitlichen Verzögerung - nicht verschont bleiben. Der Bund – wie im übrigen verschiedene Kantone wie Graubünden, St. Gallen, Glarus und Zürich – haben im Rahmen ihrer Finanzplanungen für die kommenden Jahre vor diesem Hintergrund umfassende Entlastungs- und Sanierungsprogramme in die Wege geleitet. Insbesondere beim Sanierungsprogramm des Bundes zeichnet sich dabei ab, wieder vermehrt und markant Kosten auf die Kantonsebene «abzuschieben».

### II. Entlastung des Staatshaushaltes zur Erhaltung und Sicherstellung eines zukünftig ausgeglichenen Haushaltes

#### 1. Allgemeine Situation

Art. 97 der Kantonsverfassung (KV) und Art. 7 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) schreiben vor, dass der Staatshaushalt mittelfristig ausgeglichen sein muss. Der Haushalt des Kantons Schaffhausen konnte in den letzten Jahren stabilisiert werden und die Staatsrechnung liess sich seit 1999 jeweils mit kleinen Ertragsüberschüssen abschliessen. Die Verschuldung des Kantons liegt deutlich unter dem Durchschnitt der übrigen Kantone und die Kreditfähigkeit des Kantons (Rating) wird mit AA+ bewertet, womit sich der Kanton Schaffhausen in der zweitbesten Gruppe der Kantone befindet. Im Ergebnis konnte somit die erwähnte verfassungs- und gesetzmässige Pflicht in den vergangenen Jahren eingehalten werden.

Diese finanzielle «Erholungs- und Stabilisierungsphase» vieler öffentlichen Haushalte und insbesondere auch des Haushaltes des Kantons Schaffhausen ist unmittelbar die Folge des wirtschaftlichen Aufschwunges seit dem Ende der 90-er Jahre. Dieser Aufschwung war – wie sich nun eindrücklich und schmerzhaft abzeichnet – nur von kurzer Dauer. Einschneidende Strukturkorrekturen in praktisch allen Wirtschaftsbereichen als Folge der wirtschaftlichen Stagnation, Verunsicherung und Konsumflaute zeichneten sich in den vergangenen Monaten ab. Erfahrungsgemäss wird der Kanton Schaffhausen aufgrund seiner demographischen und wirtschaftlichen Struktur mit einer leichten Verzögerung von den Einnahmeneinbrüchen – insbesondere bei der direkten Bundessteuer – eingeholt werden.

Nebst dem direkten Einfluss dieser allgemeinen Verschlechterung der Finanzperspektive auf den Staatshaushalt auch des Kantons Schaffhausens werden zudem in naher Zukunft weitere grosse – vom Kanton nicht beeinflussbare – Kostenpositionen die Entwicklung des Staatshaushalts beeinflussen. Dies gilt insbesondere in den Kernbereichen der staatlichen Aufgabenerfüllung (Gesundheitsbereich, Bildungsbereich, Soziale Wohlfahrt, Sicherheitsbereich, Verkehrsinfrastruktur usw.). Ohne Abbau von staatlichen Leistungen lassen sich keine wesentlichen Einsparungen bzw. Minderungen der Aufwandsteigerung mehr erzielen, welche den notwendigen finanziellen Handlungsspielraum zur Verfügung stellen würden. Vor diesem Hintergrund ist voraussehbar, dass es schwierig werden wird, den Voranschlag 2004 ausgeglichen zu gestalten, insbesondere auch vor dem Hintergrund der voraussehbaren Mehrausgaben bzw. Einnahmenausfälle im Zusammenhang mit pendenten Vorstössen und Vorlagen im Kantonsrat.

#### 2. Haushaltpolitisches und fiskalpolitisches Gesamtkonzept

Hat die hier erläuterte Vorlage zum Ziel, den mittelfristig ausgeglichenen Staatshaushalt zu erhalten bzw. zu sichern, so besteht der konzeptionelle Ansatz der gleichzeitig an den Kantonsrat überwiesenen Vorlage zur Teilrevision des Steuergesetzes darin, in einem *ersten* 

Schritt mit gezielten fiskalischen Anreizen und Verbesserungen für natürliche und juristische Personen zu verhindern, dass das Steuersubstrat abnimmt bzw. zu erreichen, dass sich das Steuersubstrat erhöht, damit in einem zweiten Schritt mittels den damit generierten Mehreinnahmen – bei gleichzeitiger Entlastung des Staatshaushaltes durch die nun vorgelegte Vorlage und weitere Massnahmen – das Steuerniveau kontinuierlich für alle Steuerpflichtigen gesenkt werden kann. Insofern besteht ein direkter innerer Zusammenhang dieser Vorlage mit der gleichzeitig beantragten Steuergesetzrevision. Beide Vorlagen stellen als jeweilige Gesamtpakete einen ersten Schritt zu einer nachhaltigen Sicherung eines stabilen Staatshaushaltes unter gleichzeitiger Verbesserung der steuerlichen Attraktivität des Kantons Schaffhausen dar. Beide Vorlagen haben eine mittel- und längerfristige zeitliche Dimension und stellen in diesem Sinne ein haushaltpolitisches und fiskalpolitisches Gesamtkonzept dar, dessen Wirkung nach den Modellberechnungen zeitlich gestaffelt zu einer steuerlichen Entlastung der gesamten Bevölkerung des Kantons führen wird. Der Aspekt dieser soeben beschriebenen «Ganzheitlichkeit», ist sowohl bei der Umsetzung des Entlastungsprogrammes wie auch bei den steuerlichen Entlastungsmassnahmen von zentralster Bedeutung.

#### 3. Gestaffeltes Vorgehen

Die 34 vom Regierungsrat beschlossenen Entlastungsmassnahmen (vgl. die vollständige Liste im Anhang 3) stellen wie erwähnt einen ersten Schritt zur Entlastung des Staatshaushaltes dar mit dem Ziel, vor dem Hintergrund der absehbaren Verschärfung der finanziellen Situation den notwendigen Handlungsspielraum für die Umsetzung der strategischen Ziele des Regierungsrates zu sichern.

In einem zweiten Schritt soll die Staatsrechnung kontinuierlich bis in 10 Jahren um weitere 20 Mio. Franken wiederkehrend entlastet werden. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass sich dieses Ziel nur mit Einschränkungen beim Leistungsangebot, strukturellen Massnahmen, der Zusammenlegung von Funktionen mit andern Kantonen und Devestitionen erreichen lässt. In der erwähnten Summe einzuplanen sind auch die Nettoentlastungen aus dem Neuen Finanzausgleich (NFA) des Bundes, die aktuell auf rund 10 - 12 Mio. Franken geschätzt werden. Der Regierungsrat ist gewillt, den Weg hin zu den erwähnten Kostensenkungen zu beschreiten. Aus diesem Grund ist geplant, eine Arbeitsgruppe noch vor den Sommerferien einzusetzen und die entsprechenden Aufträge zu erteilen. Insbesondere wird die Arbeitsgruppe in enger Zusammenarbeit mit dem Finanzdepartement Vorbereitungsarbeiten für weitere Entlastungsmöglichkeiten prüfen (z.B. andere Formen der interkantonalen Zusammenarbeit, Devestitionen, Abbau von Dienstleistungen). Ebenso wird diese Arbeitsgruppe die Wirkung der hier vorgelegten Massnahmen im Zusammenspiel mit der gleichzeitig beantragten Steuergesetzrevision zur gezielten Schaffung von steuerlichen Anreizen und gezielten Steuererleichterungen analysieren. Schliesslich gilt es auch die sich aus dem Projekt «sh.auf» ergebenden Resultate zu berücksichtigen.

#### III. Die Vorlage im Allgemeinen

Von den insgesamt 34 Einzelmassnahmen haben fünf ihre Rechtsgrundlage in einem Gesetz und deren sechs in einem Dekret. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die Entlastung bei der Massnahme Ziff. 1.4 ("Zusammenlegung Spital und Pflegezentrum") durch die bereits dem Kantonsrat überwiesene Vorlage betreffend den Erlass von zwei Dekreten über die Organisation der kantonalen Krankenanstalten (Amtsdruckschrift 02-87 vom 20. Ausgust 2002) realisiert wird und daher nicht Bestandteil dieser Vorlage ist. Die Massnahmen Ziff. 1.6 ("Kantonsspital, Tarifanpassung allgemeine Abteilung" und Ziff. 1.8 "Pflegezentrum/Psychiatriezentrum, Tarifanpassung Langzeitpatienten") werden Bestandteil von separaten Vorlagen bilden, weil vorgängig Vertragsverhandlungen mit den Versicherern zu führen und verschiedene weitere Abklärungen notwendig sind. Beides konnte bis anhin noch nicht abgeschlossen werden. Eine entsprechende Vorlage über die Änderung der Taxdekrete kann demnach frühestens im Mai 2003 vorgelegt werden.

Von den übrigen 23 Massnahmen liegt die Umsetzung eines Grossteils in der alleinigen Zuständigkeit des Regierungsrates. Die Vorbereitungen für die Umsetzung dieser Massnahmen wurden – soweit notwendig – bereits in die Wege geleitet, sodass deren Umsetzung per 1. Januar 2004 gewährleistet ist. Einzelne Massnahmen werden dagegen vom Kantonsrat im Rahmen des Voranschlages 2004 zu beschliessen sein.

Soweit die Entlastungsmassnahmen in die Zuständigkeit des Kantonsrates fallen, werden diese in der vorliegenden Sammelvorlage zusammengefasst. Dabei ist zu unterscheiden, ob Gesetze oder Dekrete betroffen sind. Aufgrund der abschliessenden Zuständigkeit in Bezug auf die vorgeschlagenen Dekretsrevisionen besteht die Vorlage formal aus zwei Teilen (vgl. nachstehend Ziff. IV und Anhang 1 bzw. nachstehend Ziff. V und Anhang 2). Dabei ist die Zusammenfassung der verschiedenen Gesetzesänderungen in einer Sammelvorlage nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung unter dem Gesichtspunkt der «Einheit der Materie» zulässig, wenn die einzelnen Gesetzesänderungen das gleiche Ziel verfolgen. Ziel und Zweck jeder einzelnen Gesetzesänderung bzw. Dekretsänderung ist die Erhaltung und künftige Sicherstellung eines mittelfristig ausgeglichenen Staatshaushaltes, wie dies die Kantonsverfassung und das Finanzhaushaltsgesetz vorschreiben (vgl. Art. 97 KV und Art. 7 FHG). Damit ist in Übereinstimmung mit ähnlichen Vorlagen aus früherer Zeit (vgl. Vorlage des Regierungsrates vom 20. Oktober 1987 betreffend Gesetzes- und Dekretsänderungen für die Streichung von Bagatellsubventionen) oder mit Vorlagen in anderen Kantonen der Grundsatz der «Einheit der Materie» gewahrt (vgl. BGE vom 14. Dezember 1999, Pra 2000, S. 548 ff.).

Die vorgesehenen Massnahmen beinhalten entweder einen Abbau von staatlichen Dienstleistungen in Teilbereichen der Verwaltung, eine andere Art der Leistungserbringung oder verursacherbezogene Mehreinnahmen. Weiter ist zu beachten, dass die in Ziff. 6 der Übersicht (vgl. Anhang 3) dargestellten Massnahmen zur Kompensation der Mehrkosten beim Kanton aufgrund der Neuorganisation des Zivilschutzes *nicht* Teil des Entlastungsprogrammes sind, sondern dem Kantonsrat in einer separaten Vorlage unterbreitet werden.

#### IV. Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesänderungen

#### 1. Verzicht auf Beiträge an die Nutztierzucht (Landwirtschaftsgesetz)

#### 1. Heutige Regelung

Bund und Kanton unterstützen die Zucht von Nutztieren, indem sie namentlich die Durchführung von Milchleistungsprüfungen (MLP), Extérieurbeurteilungen und die Herdebuchführung finanziell mittragen. So kostet zum Beispiel die Milchleistungsprüfung Fr. 58.-- pro Tier. Bund und Kanton zahlen daran einen Anteil von Fr. 40.--, und der Tierhalter hat die restlichen Fr. 18.-- aufzubringen. In Art. 141 bis 143 Bundesgesetz über die Landwirtschaft [SR 910.1] macht der Bund mit einer Kann-Formulierung entsprechende Vorgaben. Die Details dazu sind in der Tierzuchtverordnung (SR 916.310) festgehalten.

In Art. 37 und 38 Satz 1 kantonales Landwirtschaftsgesetz verpflichtet sich der Kanton zwingend, Beiträge an die Zucht von Nutztieren zu leisten, sofern der Bund jeweils auch einen Beitrag gewährt. In Art. 38 Satz 2 wird mittels einer Kann-Formulierung ausserdem die Möglichkeit festgehalten, Beiträge an die Zucht von Bienen und anderen vom Bund nicht geförderten Nutztieren zu leisten.

#### 2. Künftige Regelung

Mittelfristig ist im Zuge des neuen Finanzausgleichs (NFA) vorgesehen, dass die gesamten Beiträge vom Bund übernommen werden. Der Zeitpunkt ist indessen noch nicht bekannt. Bis zum In-Kraft-Treten des neuen Finanzausgleichs soll daher der Kanton auf die Ausrichtung seiner Beiträge verzichten können; damit entfallen auch die Bundesbeiträge an die Zucht von Nutztieren. Die Züchter werden für die Kosten alsdann selbst aufkommen müssen.

#### 3. Begründung

Der Kanton hat seit Inkrafttreten der AP 2002 Beiträge zu zahlen aufgrund der Meldungen der jeweiligen Zuchtorganisation. Bei der Budgetierung wird auf die Vorjahreszahlen abgestellt. Vom Zeitpunkt der Budgetierung bis zur Beitragsauszahlung können sich beträchtliche Abweichungen einstellen. In Anbetracht der Direktzahlungen fällt die Streichung der Kantons- und damit auch der Bundesbeiträge für die Züchtung für die Landwirte zwar spürbar, aber für den Betriebserfolg nicht entscheidend aus.

#### 4. Auswirkungen auf das Leistungsangebot

Mit diesem Verzicht werden die Tierzüchter gegenüber ihren Kollegen in anderen Kantonen schlechter gestellt. Auf die Qualität der Züchtung im Kanton Schaffhausen dürfte sich die Streichung der Beiträge aber kaum nachteilig auswirken.

#### 5. Finanzielle Folgen

In der Rindviehzucht fallen bei einer Streichung der Beiträge Staatsausgaben in Höhe von rund Fr. 58'000.--, in der Kleinviehzucht von rund Fr. 20'000.-- und in der übrigen Tierzucht von rund Fr. 8'500.--, insgesamt also jährlich rund Fr. 86'500.--, weg.

### 2. Staatsbeiträge an Zahnbehandlungen: Streichung Beiträge an kieferorthopädische Behandlungen (Schulgesetz)

#### 1. Heutige Regelung

Gemäss Art. 85a Abs. 2 des Schulgesetzes vom 27. April 1981 (SchG; SHR 410.100) werden an die Behandlungskosten in der Schulzahnklinik Beiträge des Kantons ausgerichtet. Die sozialen Verhältnisse der Eltern sind insbesondere bei kieferorthopädischen Behandlungen zu berücksichtigen. Die Beiträge des Kantons an die Behandlungskosten werden gemäss Art. 85a Abs. 3 SchG durch Dekret des Grossen Rates geregelt (Dekret über die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an die Behandlungskosten der Schulzahnklinik vom 20. September 1993; SHR 410.620). Nach § 2 dieses Dekrets entrichtet der Kanton auf Gesuch hin nach Abzug eines allfälligen Krankenkassenbeitrages einen Beitrag von 0% bis 50% – je nach steuerpflichtigem Einkommen der Erziehungsberechtigten – an die Kosten der kieferorthopädischen Behandlungen. Es werden nur Kantonsbeiträge für Behandlungen ausgerichtet, die in der Schulzahnklinik ausgeführt oder von der Schulzahnklinik an Privatzahnärzte überwiesen worden sind (§ 3 des Dekrets).

#### 2. Künftige Regelung und Begründung

Es werden keine Kantonsbeiträge mehr an die Kosten der kieferorthopädischen Behandlungen ausbezahlt. Es ist eine Anpassung von Art. 85a Abs. 2 SchG und von §§ 2 und 3 des angeführten Dekrets vorzunehmen. Die Begründung der Massnahme liegt in der finanziellen Einsparung.

#### 3. Auswirkungen auf das Leistungsangebot

Das Leistungsangebot in der Schulzahnklinik bleibt nach wir vor qualitativ und quantitativ gleich. Lediglich die Kantonsbeiträge an die Kosten der kieferorthopädischen Behandlungen für die Erziehungsberechtigten fallen weg. Wenn eine Behandlung durch die Streichung der Kantonsbeiträge für die Erziehungsberechtigten aus finanziellen Gründen nicht durchgeführt werden kann, hat dies keinen Einfluss auf die Gesundheit der Patienten. Schwere Kieferanomalien, welche einen Einfluss auf die Gesundheit haben können, werden von der IV übernommen und fallen somit nicht unter diese Massnahme. Um Härtefälle zu vermeiden, soll eine Übergangsregelung von zwei Jahren für kieferorthopädische Behandlungen, die vor In-Kraft-Treten dieser Änderung begonnen wurden, zum Tragen kommen.

#### 4. Finanzielle Folgen

Für den Kanton werden jährlich ca. Fr. 100'000.-- eingespart, wobei die vorgenannte Übergangsphase zu berücksichtigen ist. Möglicherweise kann es zu Ertragseinbussen für die Schulzahnklinik kommen, wenn weniger Patienten das Leistungsangebot der Zahnstellungskorrekturen in Anspruch nehmen.

### 3. Abschaffung des Fahrgeldes für Lehrlinge mit ausserkantonalem Schulort (Berufsbildungsgesetz)

#### 1. Heutige Regelung

Gestützt auf Art. 34 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz vom 28. März 1983 (EG zum BBG, SHR 412.100) werden den Lehrlingen mit Wohnort im Kanton Schaffhausen Beiträge an ihre Fahrkosten zu ihrem ausserkantonalen Schulort geleistet. Aufgrund des enormen Arbeits- und Kontrollaufwandes wechselte das Berufsbildungsamt von der Auszahlung der effektiven Auslagen auf der Basis der eingereichten Billette zur Pauschalregelung. Die Pauschalen werden durch das Erziehungsdepartement per Verfügung festgelegt und sporadisch auf Antrag des Berufsbildungsamtes angepasst.

Da dieser Beitrag nur auf Gesuch hin erbracht wird, machen ihn nicht alle Lehrlinge geltend. Die Anzahl Gesuche ist zur Zeit leicht rückgängig (z.B. Informatiker: neuer Schulort BBZ Schaffhausen).

#### 2. Künftige Regelung und Begründung

Art. 34 Abs. 1 EG zum BBG ist dahingehend zu ändern, dass diese Beitragsleistung durch den Kanton wegfällt. Das heutige "Giesskannen-Prinzip" unterstützt eine Vielzahl von Lehrlingen, welche entweder bereits ein Generalabonnement besitzen oder mit dem Auto den Schulunterricht besuchen. Weiter kann den Lehrlingen aufgrund der heute üblichen Lehrlingsentschädigungen mit fortschreitender Lehrdauer durchaus eine Eigenleistung an ihre Ausbildung zugemutet werden. Im Übrigen erscheint die Unterstützung eines Lehrlings mit Wohnort in Schaffhausen und Schulort in Winterthur gegenüber dem Lehrling mit Wohnort in Beggingen, Rüdlingen oder Ramsen mit Schulort am BBZ Schaffhausen, der seine Fahrkosten selber tragen muss, als ungerecht.

Ein Blick über die Kantonsgrenze hinaus zeigt auf, dass es zwar eine Reihe Kantone gibt, welche solche oder ähnliche Beiträge leisten (z.B. BS, FR, UR, VS, ZG), die Mehrzahl der Kantone, vor allem aber die Nachbarkantone ZH und TG, kennen eine solche Beitragsleistung nicht oder haben sie bereits abgeschafft.

#### 3. Auswirkungen auf das Leistungsangebot

Die nachfolgende Statistik zeigt auf, dass ein überwiegender Teil der ausserkantonal beschulten Lehrlinge den Unterricht an einer Zürcher Berufsschule absolvieren, im Vergleich zu den Distanzen innerhalb des Kantons somit ab Bahnhof Schaffhausen einen durchaus zumutbaren Schulweg aufweisen.

Anzahl Lehrverhältnisse	Schulort ausserkantonal	Schulort Kanton Zürich
2'173	453	383
Budget 2002	Rechnung 2002	Budget 2003
Fr. 260'000	Fr. 280'663	Fr. 260'000

#### 4. Finanzielle Folgen

Erwartete Einsparung ab 2004: Fr. 275'000.-- jährlich.

### 4. Schulärztlicher Dienst: Abschaffung Obligatorium Reihenuntersuchung an Lehrlingen (Berufsbildungsgesetz)

#### 1. Heutige Regelung

Gegen Ende der Lehrzeit werden die Lehrlinge von der Berufsschule zu einer Reihenuntersuchung beim zuständigen Schularzt aufgeboten. Es besteht ein Obligatorium (Art. 25 EG zum BBG). Eine Dispensation kann erfolgen, wenn auf Anordnung des Betriebes bereits eine ärztliche Untersuchung durchgeführt wurde.

#### 2. Künftige Regelung

Die kantonal verfügte Schlussuntersuchung für alle Lehrlinge entfällt. Der Anspruch der Lehrlinge auf eine freiwillige kostenlose ärztliche Untersuchung bleibt bestehen. Gutscheine werden vom Berufsbildungsamt abgegeben. Satz 2 von Art. 25 EG zum BBG ist zu streichen. Eine Anpassung von § 20 der Verordnung zum Einführungsgesetz vom 28. März 1983 zur Berufsbildung vom 24. Januar 1984 (SHR 412.101) wird ebenfalls vorzunehmen sein.

#### 3. Begründung

Die Abschaffung der obligatorischen ärztlichen Austrittsuntersuchungen für Lehrlinge kann aufgrund der heute gut ausgebauten betrieblichen und privaten Gesundheitsvorsorge ohne weiteres verkraftet werden. Mit der heute gut ausgebauten medizinischen Grundversorgung der Bevölkerung sind negative Auswirkungen bei einem Wegfall der Reihenuntersuchungen von Lehrlingen nahezu auszuschliessen. Ebenso gilt es zu berücksichtigen, dass nach wie vor der Anspruch der Lehrlinge auf eine freiwillige kostenlose ärztliche Untersuchung bestehen bleibt; abgeschafft wird nur die obligatorische Reihenuntersuchung.

#### 4. Auswirkungen auf das Leistungsangebot

Das gesundheitliche Befinden der Lehrlinge festzustellen und Vorsorge zu leisten stehen im Vordergrund der gegenwärtigen Lösung des schulärztlichen Dienstes. Es stellt sich aber die Frage, ob dieses Ziel mit kurzen Besprechungszeiten in Reihenuntersuchungen erreicht werden kann. Oft versuchen Lehrlinge, dem Aufgebot zur Arztvisite auszuweichen, weil der Sinn diese Massnahme nicht erkannt wird. Zudem laufen häufig ärztliche Betreuungen parallel auf privater und betrieblicher Basis und eine Koordination aller medizinischen Dienste überfordert die organisatorischen Möglichkeiten der Berufsschule. Ärztliche Mehrfachuntersuchungen verursachen schliesslich Kosten, ohne zusätzlichen Nutzen zu generieren. Da auch an der Kantonsschule Reihenuntersuchungen nicht obligatorisch sind, steht einer Abschaffung an den Berufsschulen nichts im Wege. Unberührt von dieser Massnahme sind Impfaktionen, die weiterhin angeboten werden sollen.

#### 5. Finanzielle Folgen

Erwartete Einsparung ab 2004: ca. Fr. 40'000.-- jährlich.

### 5. Einführung von Semestergebühren bei der Berufsmaturität BMS II (Berufsbildungsgesetz)

#### 1. Heutige Regelung

Der Berufsmaturitätsabschluss kann von gelernten Berufsleuten, welche die grundlegenden Fähigkeiten und Lernvoraussetzungen mitbringen, in einem einjährigen Vollzeitschullehrgang vorbereitet werden. Es werden keine Semestergebühren erhoben. Es fallen Kosten für Lehrmittel an, die von den Studierenden getragen werden.

#### 2. Künftige Regelung und Begründung

Es wird eine Semestergebühr von Fr. 500.- erhoben. In Art. 19 Abs. 4 EG zum BBG ist die entsprechende gesetzliche Grundlage zu schaffen. Der Erwerb der Berufsmaturität nach der Lehre (BMS II) wird als Weiterbildung bzw. zusätzliche Ausbildung nach der Grundausbildung eingestuft. Mit einer Semestergebühr beteiligen sich die Studierenden in bescheidenem Umfang an den Ausbildungskosten, wie es in höheren Bildungsgängen üblich ist.

#### 3. Auswirkungen auf das Leistungsangebot

Die Einführung einer Semestergebühr führt zu einer finanziellen Belastung der Studierenden bzw. deren Eltern, die während der Ausbildung oftmals für sie aufkommen müssen. Die künftige Umwandlung der Weiterbildung an Berufsschulen in eine Mischung aus staatlicher Lenkung und kostendeckenden Studiengebühren wird im Zusammenhang mit dem neuen Berufsbildungsgesetz diskutiert. Bezahlen sollen vermehrt die Studierenden. In verschiedenen Kantonen müssen bereits heute die Studierenden in der BMS II Studiengebühren entrichten, so zum Beispiel im Kanton Zürich Fr. 500.-- pro Semester und im Kanton Luzern Fr. 285.-- pro Semester. An der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen werden im Übrigen ebenfalls Studiengebühren zu entrichten sein.

#### 4. Finanzielle Folgen

Erwartete Einnahmen ab 2004: ca. Fr. 14'000.--

Ab 2005: ca. Fr. 35'000.-- jährlich (35 Studierende à Fr. 500.-- pro Semester).

#### V. Erläuterungen zu den einzelnen Dekretsänderungen

1. Staatsbeiträge an Zahnbehandlungen: Streichung Beiträge an kieferorthopädische Behandlungen (Dekret über die über die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an die Behandlungskosten der Schulzahnklinik)

Erläuterungen siehe oben unter Ziff. IV/2.

## 2. Erhöhung der Mindestteilnehmerzahl für die Durchführung von Wahl- und Freifächern an der Volksschule, der Kantonsschule und der Pädagogischen Hochschule (Schuldekret)

#### 1. Heutige Regelung

Nach § 10 Abs. 5 des Schuldekrets vom 27. April 1981 (SchD; SHR 410.110) wird in Wahlfächern und fakultativen Fächern in der Regel nur Unterricht erteilt, wenn mindestens fünf Schüler sich zum Besuch des Kurses verpflichten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Erziehungsdepartementes.

#### 2. Künftige Regelung und Begründung

§ 10 Abs. 5 SchD soll dahingehend geändert werden, dass Unterricht in Wahlfächern und fakultativen Fächern in der Regel nur erteilt wird, wenn mindestens acht Schüler sich zum Besuch des Kurses verpflichten. Ausnahmen sollen auch in Zukunft der Zustimmung des Erziehungsdepartementes bedürfen. Um in Zukunft die Anzahl der durchgeführten Kurse zu reduzieren und damit Einsparungen zu erzielen, wird die Mindestzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhöht.

#### 3. Auswirkungen auf das Leistungsangebot

Die Anzahl der durchgeführten Kurse wird reduziert. Der Leistungsabbau manifestiert sich in der Einschränkung des Wahlfachangebotes. Was bei den Freifächern zu einer Verminderung des Zusatzangebotes der Kantonsschule führt, kann bei den profilbildenden Schwerpunktfächern nach neuem MAR (Maturitätsanerkennungsreglement) zu einer für die Schülerinnen und Schülern erheblichen Einschränkung des Bildungsangebotes führen.

#### 4. Finanzielle Folgen

Erwartete Einsparungen ab 2004: ca. Fr. 70'000.-- jährlich; ab 2005: ca. Fr. 165'000.-- jährlich.

### 3. Reduktion der Bau- und Betriebsbeiträge an die Alters- und Pflegeheime (Dekret über die Ausrichtung von Beiträgen an Alters- und Pflegeheime)

#### 1. Heutige Regelung

Gemäss Art. 1 Abs. 2 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes (SHR 813.500) ist die Betreuung von Betagten grundsätzlich Sache der Gemeinden. Im Bereich der Heime werden sie dabei durch den Kanton unterstützt: Gemäss Art. 7 bis 9 des Gesetzes zahlt der Kanton Investitions- und Betriebsbeiträge an kommunale Heime sowie an private Heime, die von den Gemeinden mitfinanziert werden.

Bei den Baubeiträgen an kommunale Heime ist auf Gesetzesstufe ein Rahmen von 20 bis 40 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten definiert. Bei den Betriebsbeiträgen sieht das Gesetz vor, dass die Beiträge in Abhängigkeit von der Zahl pflegebedürftiger Heimbewohnerinnen und -bewohner sowie vom Ausmass der Pflegebedürftigkeit zu bemessen sind. Bei den kommunal mitfinanzierten privaten Heimen sind maximal gleich hohe Kantonsbeiträge vorgesehen, wenn die Gemeinden ihrerseits zumindest gleich hohe Beiträge zahlen. Die

im Gesetz nicht direkt geregelten Einzelheiten sowie die detaillierten Beitragssätze sind durch Dekret des Kantonsrates festzulegen.

Auf Dekretsstufe hat der Kantonsrat die kantonalen Baubeiträge auf 30 % der anrechenbaren Kosten bei kommunalen Heimen und maximal 15 % bei kommunal mitfinanzierten privaten Heimen festgelegt. Die Betriebskostenbeiträge sind in Abhängigkeit vom Ausmass der Pflegebedürftigkeit (BESA-Stufen) wie folgt definiert: Pflegestufe 4: Fr. 22.- pro Tag; Stufe 3: Fr. 15.- pro Tag; Stufe 2: Fr. 8.- pro Tag. Die Gesamtsumme der kantonalen Betriebsbeiträge ist auf maximal 3 Mio. Franken pro Jahr begrenzt. Im Rechnungsjahr 2002 kam diese Begrenzung erstmals zum Tragen. Die Beiträge mussten gegenüber den Normal-Ansätzen um knapp 10 % gekürzt werden.

#### 2. Künftige Regelung

Bei den *Baubeiträgen* werden im Rahmen der Dekretsrevision folgende Neuerungen vorgeschlagen:

- Die Baubeiträge an *kommunale Heime* sollen auf das gesetzliche Minimum von 20 % der anrechenbaren Kosten begrenzt werden;
- für die Baubeiträge an *private Heime* soll künftig der gleiche Beitragssatz wie bei kommunalen Heimen als Obergrenze gelten, sofern sich auch die Gemeinden mit analogen A-fonds-perdu-Beiträgen beteiligen (Beseitigung der bisherigen Benachteiligung alternativer Trägerschaftsmodelle gegenüber den traditionellen kommunalen Heimen).

Bei den *Betriebsbeiträgen* soll die ausbezahlte Gesamtsumme ebenfalls um rund einen Drittel reduziert werden. Dies soll mit folgenden Dekretsanpassungen erreicht werden:

- Die Beiträge für die höchste Pflegebedarfsstufe (BESA 4) werden um Fr. 4.- auf Fr. 18.pro Pflegetag reduziert;
- bei der mittleren Bedarfsstufe (BESA 3) ist eine Reduktion um Fr. 6.- auf Fr. 9.- pro Tag vorgesehen;
- die Beiträge für die Pflegestufe BESA 2 (bisher Fr. 8.- pro Tag) sollen vollständig wegfallen:
- die neu festgesetzten Ansätze sollen in jedem Falle verbindlich bleiben, unter Verzicht auf die Festlegung eines oberen Kostendaches (bessere Kalkulierbarkeit für die Heime, proportionale Beteiligung des Kantons an der künftigen Kostenentwicklung).

#### 3. Begründung

Die Rahmenbedingungen zur Finanzierung der Alters- und Pflegeheime haben sich seit den frühen neunziger Jahren, in denen das Altersbetreuungs- und Pflegegesetz geschaffen wurde, tiefgreifend verändert. Insbesondere tragen die Krankenversicherer seit In-Kraft-Treten des KVG im Jahre 1996 mit substanziellen Beiträgen in der aktuellen Grössenordnung von gut 12 Mio. Franken pro Jahr zur Heimfinanzierung bei. Zudem ist die finanzielle Lage der

meisten Betagten heute wesentlich besser als noch vor zehn Jahren (ausgebaute 2. Säule u.a.).

Aufgrund der verbesserten Finanzierungsbedingungen haben sich die meisten Kantone in den letzten Jahren ganz oder zumindest teilweise aus der Heimfinanzierung zurückgezogen. Ein Blick auf die sieben grössten Kantone der Ost- und Nordschweiz zeigt folgendes Bild:

- Betriebsbeiträge: Thurgau, St. Gallen, Aargau und Baselland kennen keine kantonalen Betriebsbeiträge mehr. Der Kanton Zürich zahlt lediglich marginale Beiträge (Fr. 3.- pro Pflegetag BESA 3 und 4). Einzig die Kanton Graubünden und Basel Stadt richten unter bestimmten Bedingungen (soziale Tarifgestaltung) noch immer namhafte Beiträge aus.
- Investitionsbeiträge (Baubeiträge): Die Kantone Thurgau und St. Gallen haben auch die Baubeiträge an Alters- und Pflegeheime vollständig abgeschafft. In den übrigen untersuchten Kantonen sind Baubeiträge im Rahmen zwischen 10 % und 50 % der anrechenbaren Kosten nach wie vor möglich (teilweise in Abhängigkeit von der Finanzkraft der Gemeinden bzw. beschränkt auf Pflegeheime/ -abteilungen).

Im Kanton Schaffhausen hat es das bisherige Engagement des Kantons ermöglicht, das Tarifniveau für Pflegepatienten bei mehrheitlich ausgeglichenen Betriebsrechnungen der Heime in einem im kantonalen Vergleich günstigen Rahmen zu halten. Eine Senkung der Betriebsbeiträge des Kantons kann vor diesem Hintergrund verantwortet werden.

Bei Pensionären mit geringem Pflegebedarf ist es heute in aller Regel möglich, die Heimbetriebskosten über kostendeckende Tarife vollumfänglich zu finanzieren. Mit zunehmender Pflegebedürftigkeit wird die Finanzierung schwieriger, da die Beiträge der Krankenversicherer die effektiv anfallenden Pflegekosten nur teilweise decken und der Verrechnung zusätzlicher Leistungen zu Lasten der Patienten aus gesetzlichen und sozialen Gründen Grenzen gesetzt sind. Deshalb sollen die Kantonsbeiträge bei der höchsten Pflegebedarfsstufe nur zurückhaltend reduziert und die Kürzungen schwergewichtig bei den mittleren und leichteren Stufen vorgenommen werden.

Bei den Baubeiträgen ist zu beachten, dass im Kanton Schaffhausen heute im landesweiten Quervergleich ein grosses und qualitativ gutes Heimplatzangebot besteht. In den kommenden Jahren steht sowohl aus Kostengründen als auch aufgrund der Bedürfnislage der meisten Betagten nicht mehr der Ausbau der Heime, sondern vielmehr die Stärkung der Spitex-Dienste im Vordergrund. Deshalb kann eine Reduktion der Kantonsbeiträge auch im Investitionsbereich verantwortet werden.

#### 4. Auswirkungen auf das Leistungsangebot

Die Kürzung der *Betriebsbeiträge* an die Heime hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die erbrachten Leistungen. Eine Veränderung wird primär die Finanzierung erfahren (Mehrbelastung der Heimbewohner und der Krankenkassen). Daneben ist es denkbar, dass in einzelnen Heimen durch verstärkte Sparanstrengungen (Kostenreduktion) eine Kompensation erreicht werden kann.

Im Investitionsbereich (*Baubeiträge*) ist zu berücksichtigen, dass sich die meisten Heime im Kanton derzeit in gutem bis sehr gutem baulichen Zustand befinden und grössere Investitio-

nen deshalb erst längerfristig wieder fällig werden. Für die nähere Zukunft sind nur wenige grössere Erneuerungsprojekte absehbar, die von der vorgesehenen Subventionskürzung betroffen werden könnten. Angesichts der Tatsache, dass die Kapitalkosten neben den laufenden Betriebskosten eines Heimes eine stark untergeordnete Rolle spielen, dürften die Investitionsentscheide der betroffenen Heimträger-Gemeinden durch die Reduktion des Subventionssatzes allerdings kaum beeinflusst werden.

#### 5. Finanzielle Folgen

#### a) Folgen für den Kanton

Für den Kanton wird die vorgeschlagene Reduktion der Betriebsbeiträge an die Heime unmittelbare Einsparungen von einer Million Franken pro Jahr bewirken.

Bei den Baubeiträgen sind die kurzfristigen Auswirkungen nicht genau bezifferbar, da sie vom Investitionsverhalten der Heimträger abhängen. Unterstellt man in den subventionierten Heimen des Kantons Schaffhausen für die kommenden zehn Jahre ein mittleres anrechenbares Investitionsvolumen von 4 Mio. Franken pro Jahr, so resultieren für den Kanton im Rahmen der Investitionsrechnung jährliche Minderausgaben um 0,4 Mio. Franken. In der Laufenden Rechnung werden die Auswirkungen anfänglich sehr bescheiden sein und erst mittelfristig deutlicher spürbar werden (Reduktion der Abschreibungen und Zinskosten).

#### b) Folgen für die Heime und Heimträger

Auf der Seite der subventionierten Heime sind die anvisierten Betriebsbeitragskürzungen im Rahmen der betriebswirtschaftlichen Gesamtproportionen zu interpretieren: Bei einem kumulierten Betriebsaufwand in der Grössenordnung von 70 Mio. Franken pro Jahr und einem Bewohnerbestand von gut 1'200 Personen macht die anvisierte Kürzung der Betriebsbeiträge im Mittel knapp 1,5 % der laufenden Kosten oder Fr. 2.30 pro Heimaufenthaltstag aus.

Insgesamt haben die subventionierten Heime ihren Personalbestand in den vergangenen beiden Jahren um mehr als 50 Pensen erhöht, entsprechend einem Kostenzuwachs in der Grössenordnung von mehr als 4 Mio. Franken pro Jahr. Auf der anderen Seite kann erwartet werden, dass die Kostenbeteiligung der Krankenversicherer im Bereich der Heimpflege demnächst deutlich ansteigen wird, nachdem der Bundesrat mit der neuen Verordnung über die Kosten- und Leistungserfassung in Spitälern und Heimen (VKL) die Voraussetzungen für einen transparenten Nachweis der anrechenbaren Kosten geschaffen hat.

Neben diesen Entwicklungen, welche die betriebswirtschaftlichen Eckdaten der Heime auf der Aufwand- und auf der Ertragsseite massiv verändert haben bzw. verändern werden, kommt der vorgesehenen Reduktion der Kantonsbeiträge lediglich eine untergeordnete Bedeutung zu.

#### c) Folgen für die Heimbewohnerinnen und -bewohner

Unter den heutigen Rahmenbedingungen ist davon auszugehen, dass die Reduktion der Kantonsbeiträge in den meisten Heimen zu einem grossen Teil durch Tarifanpassungen kompensiert werden kann. Neben der absehbaren Anpassung der Kostenbeiträge der Krankenversicherungen ist auch eine partielle Überwälzung auf die Heimbewohnerinnen und -

bewohner zu erwarten. Diese Entwicklung ist der Preis, der für die anvisierte Entlastung des Staatshaushaltes zu zahlen ist.

Auf der Grundlage der AHV, der beruflichen Vorsorge (Pensionskassen) sowie der persönlichen Ersparnisse lebt heute ein grosser Teil der Betagten in guten wirtschaftlichen Verhältnissen. Die Erfahrungen der Sozialhilfe sowie der Prämienverbilligung zeigen, dass der Anteil unterstützungsbedürftiger Haushalte heute insbesondere bei den jungen Familien wesentlich grösser ist als bei den Betagten. Vor diesem Hintergrund ist eine gewisse Zusatzbelastung der Heimbewohnerinnen und -bewohner in den meisten Fällen tragbar.

Gleichzeitig ist zu beachten, dass bereits heute rund ein Drittel der Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen im Kanton Schaffhausen Ergänzungsleistungen zur AHV (EL) beziehen. Der Anteil wird bei steigenden Heimtarifen weiter zunehmen. Dementsprechend wird ein Teil der finanziellen Entlastung, die sich aus den reduzierten Heimsubventionen ergibt, unter einem anderen Titel wieder auf die öffentliche Hand zurückfallen.

Die Erfahrungen anderer Kantone mit traditionell höheren Heimtarifen zeigen, dass das System der EL in einem weitaus überwiegenden Teil der Fälle genügt, um eine Finanzierung ohne unzumutbare Härten und ohne Beizug der Sozialhilfe zu sichern. Für einzelne Sonderfälle, in denen dies nicht möglich ist, sind gezielte Lösungen über individuelle Tarifentlastungen zu suchen.

Im Rahmen des Projektes "sh.auf" (Aufgabenteilung Kanton - Gemeinden) sowie des kantonalen Altersleitbildes, das in den kommenden Monaten ausgearbeitet wird, werden sich neue Gelegenheiten zur Reaktion auf die weiteren laufenden Entwicklungen ergeben. Insbesondere wird dabei eine generelle Verlagerung von der Objekt-Subventionierung (Beiträge an die Heime) zur so genannten Subjekt-Unterstützung (bedarfsgerechte Direkt-Beiträge an einzelne Betagte) vertieft zu prüfen sein.

#### VI. Übersicht über sämtliche Entlastungsmassnahmen

Neben den insgesamt 11 Massnahmen, welche durch Gesetzes- oder Dekretsänderungen umzusetzen sind, fallen wie bereits erwähnt 23 Massnahmen in die Zuständigkeit des Regierungsrates. Im Anhang 3 sind sämtliche Massnahmen, wie sie vom Regierungsrat am 24. Januar 2004 beschlossen wurden, departementsweise dargestellt. Dabei gilt es indessen zu berücksichtigen, dass die ungleiche Verteilung auf die Departemente insbesondere mit den unterschiedlichen Aufgaben der einzelnen Departemente begründet ist.

Der Regierungsrat hat die entsprechenden Vorbereitungen für die Umsetzung jener Massnahmen, die in seinen ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich fallen, soweit dies bereits notwendig war, in die Wege geleitet und wird die Massnahmen bis spätestens am 1. Januar 2004 umsetzen. Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und den in den Anhängen 1 und 2 beigefügten Entwürfen über die Massnahmen zur Entlastung des Staatshaushaltes zuzustimmen und der von der im Anhang 3 enthaltenen Massnahmenliste Kenntnis zu nehmen.

Schaffhausen, 25. März 2003

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Dr. Hans-Peter Lenherr

Der Staatsschreiber:

Dr. Reto Dubach

Gesetz Anhang 1 über die Massnahmen zur Entlastung des Staatshaushaltes

vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

#### I.

Das Gesetz über die Förderung der Landwirtschaft (kantonales Landwirtschaftsgesetz) vom 29. November 1999<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### Art. 38

Der Kanton kann Beiträge an die Tierzucht leisten.

#### II.

Das Schulgesetz vom 27. April 1981<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

#### Art. 85a Abs. 2

<sup>2</sup> An die Behandlungskosten werden unter Ausnahme der kieferorthopädischen Behandlungen Beiträge des Kantons ausgerichtet.

#### III.

Das Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz vom 28. März 1983<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

#### Art. 19 Abs. 4

<sup>4</sup> Der Besuch der Berufsmittelschule, der Freifächer und der Stützkurse ist für die Lehrlinge während der Lehre unentgeltlich. Für den Besuch von Berufsmittelschulen nach Lehrabschluss werden Studiengebühren erhoben.

#### Art. 25 Schulärztlicher Dienst

Der Regierungsrat regelt die Organisation des schulärztlichen Dienstes.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> SHR 910.100

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> SHR 410.100

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> SHR 412.100

#### Art. 34 Abs. 1 Beruflicher Unterricht

<sup>1</sup> Der Kanton trägt nach Abzug allfälliger Bundesbeiträge sowie weiterer Einnahmen die anerkannten, nicht anderweitig gedeckten Betriebskosten der Berufsschulen, seiner Lehrwerkstätten, der durch ihn selbst durchgeführten Lehrmeisterkurse und der interkantonalen Fachkurse.

#### IV.

An kieferorthopädische Behandlungen, die vor dem In-Kraft-Treten von Art. 85a Abs. 2 Schulgesetz begonnen wurden, werden Subventionsbeiträge des Kantons nach bisherigen Recht bis 2 Jahre nach dem In-Kraft-Treten von Abs. 2 ausgerichtet.

#### ٧.

- <sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.
- <sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten.
- <sup>3</sup> Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

Dekret

Anhang 2

über die Massnahmen zur Entlastung des Staatshaushaltes

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst:

#### I.

vom

Das Dekret über die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an die Behandlungskosten der Schulzahnklinik vom 20. September 1993<sup>4</sup> wird wie folgt geändert:

#### § 2

An die Kosten für kieferorthopädische Behandlungen werden keine kantonalen Beiträge ausgerichtet.

#### § 3

Die Höhe der Beiträge des Kantons gemäss § 1 gilt auch dann, wenn die Schulzahnklinik aus organisatorischen oder anderen zwingenden Gründen Behandlungen durch private Zahnärzte oder Spezialisten zum jeweils gültigen Schulzahnpflegetarif der Schweizerischen Zahnärztegesellschaft ausführen lässt.

#### II.

Das Schuldekret vom 27. April 1981<sup>5</sup> wird wie folgt geändert:

#### § 10 Abs. 5

<sup>5</sup> Unterricht in Wahlfächern und fakultativen Fächern wird in der Regel nur erteilt, wenn mindestens acht Schüler sich zum Besuch des Kurses verpflichten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Erziehungsdepartementes.

#### III.

Das Dekret über die Ausrichtung von Beiträgen an Alters- und Pflegeheime vom 21. August 1995<sup>6</sup> wird wie folgt geändert:

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> SHR 410.610

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> SHR 410.110

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> SHR 813.510

#### § 1

- <sup>1</sup> An den Bau, den Umbau und die Einrichtung von kommunalen Alters- und Pflegeheimen leistet der Kanton Beiträge in der Höhe von 20 Prozent der anrechenbaren Kosten.
- <sup>2</sup> Bei privaten Heimen leistet der Kanton Beiträge im Ausmass der von den Gemeinden unverzinslich und nicht rückzahlbar geleisteten Beiträge bis maximal 20 Prozent der anrechenbaren Kosten.

#### § 6

- <sup>1</sup> Bei kommunalen Heimen zahlt der Kanton die folgenden Betriebsbeiträge:
  - a) BESA-Stufe 4: Fr. 18.- pro Pflegetag;b) BESA-Stufe 3: Fr. 9.- pro Pflegetag.
- <sup>2</sup> Bei privaten Heimen zahlt der Kanton unter dem Vorbehalt entsprechender Gemeindebeiträge die gleichen Beiträge wie bei kommunalen Heimen.

#### § 7

Aufgehoben

#### IV.

An kieferorthopädische Behandlungen, die vor dem In-Kraft-Treten von § 2 des Dekretes über die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an die Behandlungskosten der Schulzahnklinik begonnen wurden, werden Subventionsbeiträge des Kantons nach bisherigen Recht bis 2 Jahre nach dem In-Kraft-Treten ausgerichtet.

#### ٧.

- <sup>1</sup> Dieser Beschluss tritt zusammen mit dem Gesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Staatshaushaltes in Kraft.
- <sup>2</sup> Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin: